

Gesellschaftsvertrag Entwurf

2.

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg - DA-DI Kreiskliniken GmbH -

2. Sitz der Gesellschaft ist Groß-Umstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist: die Einstellung von Personal für ärztliche, pflegerische, therapeutische und diagnostische Leistungen an den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, die Gründung oder Beteiligung von

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg - DA-DI Kreiskliniken GmbH -

Sitz der Gesellschaft ist Groß-Umstadt.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einstellung von Personal für ärztliche, pflegerische, therapeutische und diagnostische Leistungen an den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg sowie die



Gesellschaftsvertrag Entwurf

Patienten in medizinischen
Einrichtungen und/oder Wohn- und
Pflegeheimen.

Gründung oder Beteiligung von oder an medizinischen Gesellschaften und Bildungszentren im medizinischen und pflegerischen Bereich.

Die Gesellschaft verfolgt die in dem vorstehenden Abs. 2 genannten Zwecke im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vor allem mit dem Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, der Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH und der Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg GmbH, insbesondere durch das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art und die Überlassung von Personal. Zu den Leistungen gehören vor allem die Überlassung von medizinischem Personal und Funktions- und Unterstützungsleistungen.

Wir haben den Absatz bezüglich der Beschaffung von Mitteln zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften gestrichen (§ 58 Nr. 1 AO). Dieser Absatz 4 wird nach der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts nicht mehr benötigt, da die Gesellschaften durch das planmäßige Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verfolgen. Mittelweiterleitungen an andere steuerbegünstigte (Konzern-) Gesellschaften sind nach der gesetzlichen Änderung in § 58



Gesellschaftsvertrag Entwurf

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Unternehmensverträge i. S. § 291 und § 292 AktG einschließlich der Verpachtung des Betriebes oder von Betriebseinheiten abzuschließen und durchzuführen. Der Erwerb von Grundbesitz ist ausgeschlossen.

Nr. 1 AO auch ohne entsprechende Satzungsregelung zulässig.

5. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Unternehmensverträge i. S. § 291 und § 292 AktG einschließlich der Verpachtung des Betriebs oder von Betriebseinheiten abzuschließen und durchzuführen. Insbesondere kann sie zu diesen Zwecken auch andere Funktions- und Dienstleistungen als die vorgenannten erbringen und andere steuerbegünstigte oder öffentlichrechtliche Körperschaften versorgen sowie Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den vorstehend genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Der Erwerb von Grundbesitz ist ausgeschlossen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- Die Gesellschaft ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter



Gesellschaftsvertrag Entwurf

dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Satz 2 gilt nicht solange die Gesellschafter steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

- 3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- 1. Die Geschäftsdauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- Die Geschäftsdauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Gesellschaftsvertrag Entwurf

4. Alle Geschäfte, die von dem Tag der Beurkundung an bis zur Eintragung der GmbH für die Gesellschaft abgeschlossen werden, gelten als im Namen für und die Rechnung der Gesellschaft geschlossen.

§ 4

Kapitalausstattung und Stimmrecht

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 2. Das Stammkapital hat der

Landkreis Darmstadt-Dieburg

als einen Geschäftsanteil von nominal 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) übernommen.

3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort bar zu entrichten.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- 1. Organe der Gesellschaft sind:
 - 1. Die Geschäftsführung,
 - 2. Die Gesellschafterversammlung.
- 2. Ein Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall konstituiert werden.

§ 5 Kapitalausstattung und Stimmrecht

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 2. Das Stammkapital hat der

Landkreis Darmstadt-Dieburg

als einen Geschäftsanteil von nominal 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) übernommen.

3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar erbracht.

§ 6Organe der Gesellschaft

- 1. Organe der Gesellschaft sind:
 - 1. Die Geschäftsführung,
 - 2. Die Gesellschafterversammlung.
- 2. Ein Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall konstituiert werden.



Gesellschaftsvertrag Entwurf

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokurist/Prokuristin vertreten.
- 3. Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/in und Prokurist/Prokuristin erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- Die Geschäftsführer/innen haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokurist/Prokuristin vertreten.
- 3. Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/in und Prokurist/Prokuristin erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- Die Geschäftsführer/innen haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und



Gesellschaftsvertrag Entwurf

gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer/innen sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihren Anstellungsverträgen auferlegt sind.

gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer/innen sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihren Anstellungsverträgen auferlegt sind.



Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.
- Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.
- Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisungen erteilen.



4. Die Aufnahme und Durchführung von Geschäften im Rahmen von § 2 Abs...2 bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der

Gesellschafterversammlung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- Die von dem Alleingesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung. Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß
- 3. Außerhalb von

 Gesellschafterversammlungen können
 Beschlüsse, soweit nicht zwingendes
 Recht eine andere Form vorschreibt,
 auch schriftlich, telegrafisch,
 fernschriftlich oder per Telefax gefasst
 werden.

geladen und vertreten ist.

Gesellschaftsvertrag Entwurf

4. Die Aufnahme und Durchführung von Geschäften im Rahmen von § 2 Abs. 5 bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- Die von dem Alleingesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und vertreten ist.
- 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z. B. per Videokonferenz oder als Hybridsitzung) oder im Umlaufverfahren gefasst werden,



Gesellschaftsvertrag Entwurf

Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

sofern alle Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit der

- Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Vertreter/in.
- 5. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzuleiten.
- Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Vertreter/in.
- 5. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in wird von dem/der Vorsitzenden der Versammlung bestimmt. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese den Mitgliedern der



Gesellschaftsvertrag Entwurf

- Niederschriften über die Gesellschafterversammlung sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten:
 - 6.1 Ort und Zeit der Versammlung,
 - 6.2 Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung,
 - 6.3 Tagesordnung und Anträge,
 - 6.4 Ergebnisse und Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizuheften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.

- 7. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen binnen eines Monats nach Empfang durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung geltend gemacht werden.
- 8. Soweit Beschlüsse außerhalb von
 Gesellschafterversammlungen gemäß
 Absatz 3 gefasst werden, ist die
 Geschäftsführung verpflichtet,
 unverzüglich für eine Niederschrift
 unter Beifügung der
 Abstimmungsunterlagen zu sorgen und

 Niederschriften über die Gesellschafterversammlung sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und

Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzuleiten.

6.1 Ort und Zeit der Versammlung,

müssen mindestens enthalten:

- 6.2 Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung,
- 6.3 Tagesordnung und Anträge,
- 6.4 Ergebnisse und Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizuheften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.

7. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen binnen eines Monats nach Empfang durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung geltend gemacht werden.



Gesellschaftsvertrag Entwurf

diese unverzüglich an die
Gesellschafter zu versenden. Die
Niederschrift bedarf in diesen Fällen
lediglich der Unterschrift durch den/die
Geschäftsführer/in in
vertretungsberechtigter Zahl. Abs. 6
und 7 gelten entsprechend.

- 9. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder von außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Niederschrift durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel des Beschlusses als geheilt.
- Der Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte, die von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen.

§ <mark>9</mark> Einberufung von Gesellschafterversammlungen

 Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an den Gesellschafter unter

- 8. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder von außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Niederschrift durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel des Beschlusses als geheilt.
- Der Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte, die von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen.

§ 10

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

 Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an den Gesellschafter unter



Gesellschaftsvertrag Entwurf

Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung.

Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung.

- Die Tagesordnung legt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in fest.
- Die Tagesordnung legt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in fest.
- 3. Einberufungen von Gesellschafterversammlungen haben mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere, wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- 3. Einberufungen von Gesellschafterversammlungen haben mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere, wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- Eine außerordentliche
 Gesellschafterversammlung ist
 einzuberufen, wenn der/die
 Geschäftsführer/in dies im Interesse
 der Gesellschaft für erforderlich hält
 oder dies der Alleingesellschafter
 fordert.
- Eine außerordentliche
 Gesellschafterversammlung ist
 einzuberufen, wenn der/die
 Geschäftsführer/in dies im Interesse
 der Gesellschaft für erforderlich hält
 oder dies der Alleingesellschafter
 fordert.
- Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach,
- Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach,



Gesellschaftsvertrag Entwurf

so kann der die Einberufung Verlangende selbst die Gesellschafterversammlung einberufen. so kann der die Einberufung Verlangende selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie überwacht die Geschäftsführung und ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig-für:
- Die Feststellung des
 Jahresabschlusses und die
 satzungsmäßige Verwendung des
 Ergebnisses. Der Jahresabschluss gilt
 als festgestellt, wenn der
 Gesellschafter diesem in der
 beschlussfassenden
 Gesellschafterversammlung nicht
 widerspricht,
- 2. Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen.
- Bestellung, Abberufung und Entlastung des/der
 Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
- 4. Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie überwacht die Geschäftsführung und ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig:
- Die Feststellung des
 Jahresabschlusses und die
 satzungsmäßige Verwendung des
 Ergebnisses. Der Jahresabschluss gilt
 als festgestellt, wenn der
 Gesellschafter diesem in der
 beschlussfassenden
 Gesellschafterversammlung nicht
 widerspricht,
- 2. Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen.
- Bestellung, Abberufung und Entlastung des/der
 Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
- Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,



Gesellschaftsvertrag Entwurf

- 5. Bestellung des Abschlussprüfers,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen,
- 7. Änderung und Ergänzung des Gesellschaftervertrages,
- 8. Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren,
- Aufstellung eines
 Geschäftsverteilungsplanes innerhalb
 der Geschäftsführung, falls mehrere
 Geschäftsführer/innen bestellt sind.
- 10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, sofern diese im Einzelfall Euro 50.000 übersteigen, soweit es nicht das laufende Geschäft betrifft.
- 11. Übernahme von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen,
- 12. Abschluss und Kündigung von
 Anstellungsverträgen mit einem
 Jahreseinkommen von brutto mehr als
 Euro 50.000,
- 13. Erteilung von Versorgungszusagen
- 14. Aufstellung eines

 Geschäftsverteilungsplanes innerhalb

 der Geschäftsführung, falls mehrere

 Geschäftsführer/innen bestellt sind,

- 5. Bestellung des Abschlussprüfers,
- Geltendmachung von
 Ersatzansprüchen gegen
 Geschäftsführer/innen,
- 7. Änderung und Ergänzung des Gesellschaftervertrages,
- Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren,
- Aufstellung eines
 Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung, falls mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind.



Gesellschaftsvertrag Entwurf

15. Außergewöhnliche Geschäfte

Zukünftig in Geschäftsordnung.

§ <mark>11</mark> Jahresabschlu<mark>ß</mark>

- Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, und zwar insbesondere unter Beachtung von § 52 Hess. Landkreisordnung, §§ 121 ff. Hess. Gemeindeordnung, §§ 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.
- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, prüfen zu lassen.

§ <mark>12</mark> Jahresabschlu<mark>ss</mark>

- 1. Die Rechnungs- und
 Buchführungspflichten richten sich
 nach den gesetzlichen Vorschriften,
 und zwar insbesondere unter
 Beachtung von § 52 Hess.
 Landkreisordnung, §§ 121 ff. Hess.
 Gemeindeordnung, §§ 53 ff.
 Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie
 des Gesetzes zur Regelung der
 überörtlichen Prüfung kommunaler
 Körperschaften in Hessen.
- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, prüfen zu lassen.



- 4. Im Rahmen der
 Jahresabschlussprüfung ist in
 entsprechender Anwendung des § 53
 Abs. 1 und 2 des
 Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die
 Ordnungsmäßigkeit der
 Geschäftsführung zu prüfen und über
 wirtschaftlich bedeutsame
 Sachverhalte zu berichten.
- 5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht der Abschlussprüfung über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.
- 6. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises steht gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz das Recht zu, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und sie kann zu diesem Zweck den Betrieb und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen

Gesellschaftsvertrag Entwurf

- 4. Im Rahmen der
 Jahresabschlussprüfung ist in
 entsprechender Anwendung des § 53
 Abs. 1 und 2 des
 Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die
 Ordnungsmäßigkeit der
 Geschäftsführung zu prüfen und über
 wirtschaftlich bedeutsame
 Sachverhalte zu berichten.
- 5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht der Abschlussprüfung über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.
- 6. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises steht gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz das Recht zu, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und sie kann zu diesem Zweck den Betrieb und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen



Gesellschaftsvertrag Entwurf

Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen folgenden Pflichten zu beachten. Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen folgenden Pflichten zu beachten.

7. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

7. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 12

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

§ <mark>13</mark> Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

1. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund einer ordnungsmäßigen Gewinnverteilung entstehen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäfte oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte

1. Es ist der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäfte oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.



Gesellschaftsvertrag Entwurf

Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

- 2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.
- 3. Als Begünstigter im Sinne von Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstige nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- 4. Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- und Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung zu

- 2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.
- 3. Als Begünstigter im Sinne von Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstige nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- 4. Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- und Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung zu



Gesellschaftsvertrag Entwurf

zu fassenden

aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines Gesetzes und Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden

Gewinnverteilungsbeschluss an die Gesellschafter auszuschütten.

Gewinnverteilungsbeschluss an die Gesellschafter auszuschütten. § 14

aktivieren und einen so entstehenden

Handelsbilanzgewinn aufgrund eines

entsprechenden, gegebenenfalls neu

Gesetzes und Gesellschaftsvertrag

§ 13 Liquidation und Auflösung

- Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Liquidation und Auflösung

- Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.



Gesellschaftsvertrag Entwurf

§ 14

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Geheimhaltung

Der Gesellschafter ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen der Gesellschaft geheim zu halten und auch ihre Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und für bestimmte Offenbarungen gegenüber zuständigen Behörden.

<u>§ 16</u>

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern (insbesondere Notar-Gericht- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 2.500,00.

§ 17 Schlussbestimmungen

 Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 15

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Geheimhaltung

Der Gesellschafter ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen der Gesellschaft geheim zu halten und auch ihre Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und für bestimmte Offenbarungen gegenüber zuständigen Behörden.

§ 17 Schlussbestimmungen

 Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.



Gesellschaftsvertrag Entwurf

- Sollten eine oder mehrere der 2. vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maßund Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.
- 2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß-und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

Das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften i. S. d. § 57 Abs. 3 AO haben wir in § 3 Abs. 3 in der Satzung des Eigenbetriebs und in § 2 der Gesellschaftsverträge verankert. Laut BMF-Schreiben vom 06.08.2021 sind die Kooperationspartner sowie die Art der Kooperationen in der Satzung zu bezeichnen. Diesbezüglich haben wir die verbundenen Unternehmen jeweils namentlich in der Satzung bzw. in den Gesellschaftsverträgen genannt. Die Leistungen, welche die jeweiligen Körperschaften an ihre verbundenen Unternehmen erbringen, haben wir Ihrer Aufstellung entnommen. Die Leistungen, die die Körperschaften insbesondere erbringen, haben wir nochmal näher erläutert.

In den Gesellschaftsverträgen der Kapitalgesellschaften steht jeweils in § 2, dass diese berichtigt sind, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie den Betrieb bzw. Betriebseinheiten zu verpachten. Hier haben wir bezüglich des planmäßigen Zusammenwirkens ergänzt, dass die Gesellschaften zu diesen Zwecken auch andere Funktions- und Dienstleistungen als die im Vertrag aufgeführten erbringen können und mit anderen als den genannten steuerbegünstigten Körperschaften kooperieren können.



Gesellschaftsvertrag Entwurf

Bezüglich des planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO haben wir auch die Zwecke der verbundenen Unternehmen vereinheitlicht. Die Körperschaften verfolgen daher die folgenden gemeinnützigen Zwecke: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens. Aus diesem Grund haben wir auch bei allen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen die Förderung mildtätiger Zwecke ergänzt.